

3872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, 20. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes und Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, Änderung des Impfschadengesetzes und Änderung des Tuberkulosegesetzes)

Im Hinblick auf die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend die 49. ASVG-Novelle vorgesehene weitere Erhöhung der Pensionen und Renten um 1 vH sollen auch die vergleichbaren Leistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz sowie dem Opferfürsorgegesetz ebenfalls um 1 vH zusätzlich erhöht werden. Die für 1990 vorgesehene Erhöhung beträgt somit wie in den Sozialversicherungsgesetzen insgesamt 4 vH. Weiters sollen entsprechend der in der 49. ASVG-Novelle vorgesehenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze jene Versorgungsleistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz angehoben werden, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß bei den regelmäßigen Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz sowie bei den regelmäßigen Geldbeihilfen nach dem Tuberkulosegesetz eine Anpassung an die im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgenommenen Leistungserhöhungen vor.

Ferner soll die im Behinderteneinstellungsgesetz vorgesehene Ausgleichstaxe für jede einzelne zu beschäftigende Person auf nunmehr S 1.620,-- erhöht werden und die Verordnung BGBl. Nr. 78/1990 über die Anpassung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 aufgehoben werden.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand im Titel des Gesetzentwurfes in der Fassung des Berichtes 1327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates den Ausdruck "Tuberkulosegesetz" durch den Ausdruck "Tuberkulosegesetz" ersetzt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3872 d.B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 20. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes und Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, Änderung des Impfschadengesetzes und Änderung des Tuberkulosegesetzes) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 22

Erich F a r t h o f e r
Berichterstatter

Eduard G a r g i t t e r
Vorsitzender